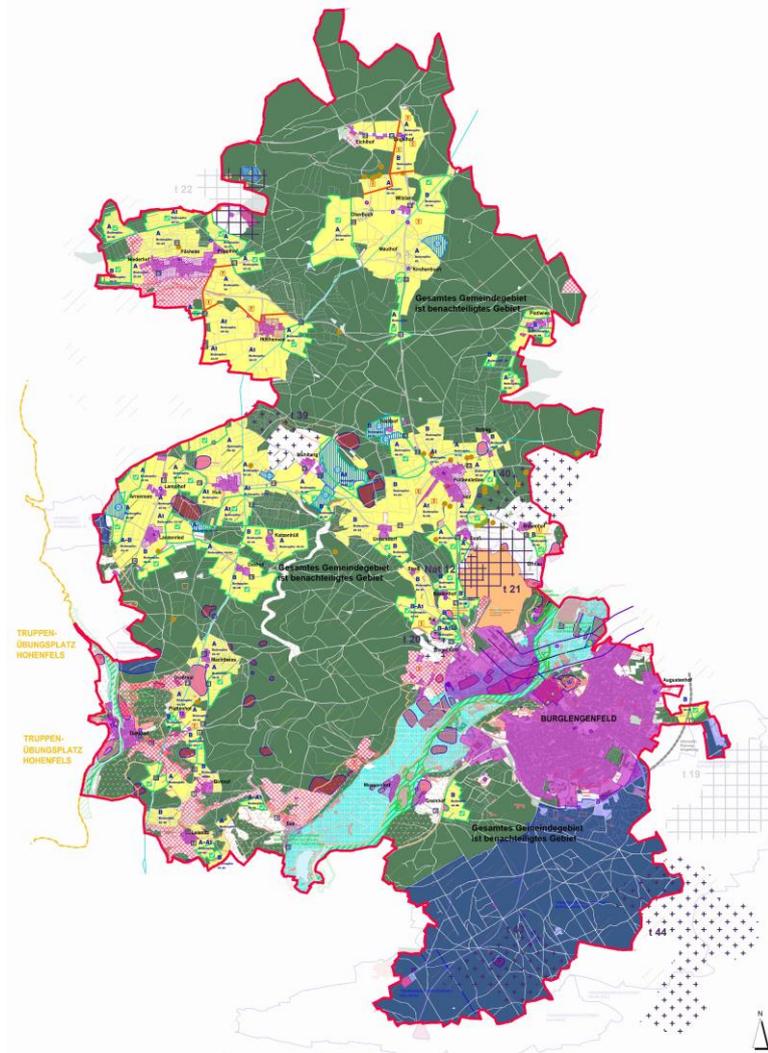


INFORMELLES PLANKONZEPT ZU PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER STADT BURGLENGENFELD



Stadt Burglengenfeld:

Marktplatz 2 - 6
93133 Burglengenfeld

.....
Thomas Gesche, 1. Bürgermeister

Der Planfertiger:

Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 -92536 Pfreimd
Tel. 09606 / 9154 47 Fax 9154 48
eMail: info@blank-landschaft.de

.....
Gottfried Blank, Landschaftsarchitekt

Fassung vom 23. Juni 2021, geändert 18.01.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Allgemeine Beschreibung des Planungsgebiets und Charakterisierung der Landschaft.....	4
3. Grundlegende Methodik.....	5
4. Kriterien zur Ermittlung der Potenzial- und Eignungsflächen bzw. zum Flächenausschluss.....	6
4.1. Ausschlusskriterien	7
4.2. Restriktionen	11
5. Ableitung der Potenzial- und Eignungsflächen.....	15
6. Empfehlungen, weiteres Vorgehen, Flächenbedarf für den Markt Re	17
Quellenverzeichnis	21

Anlagenverzeichnis

- Planzeichnung „Darstellung der Ausschlusskriterien / Restriktionen & Potenzialflächen“ Maßstab 1:20.000
- Planzeichnung „Darstellung der Ausschlusskriterien / Restriktionen & Potenzialflächen NORD“ Maßstab 1:10.000
- Planzeichnung „Darstellung der Ausschlusskriterien / Restriktionen & Potenzialflächen SÜD“ Maßstab 1:10.000
- Planzeichnung „Gebietskulisse Windkraft“ Maßstab 1:50.000

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der von der Bundesregierung beschlossenen sog. „Energiewende“ werden die Erneuerbaren Energien zunehmende Bedeutung für die nachhaltige Energieversorgung einnehmen.

Die Photovoltaiknutzung ist dabei eine mittlerweile technisch bewährte, vergleichsweise kostengünstige und relativ schnell und einfach umzusetzende Art der Erzeugung Erneuerbarer Energien.

Dementsprechend wird die Photovoltaiknutzung neben der Nutzung auf Dächern auch auf Freiflächen durch das Erneuerbare Energien-Gesetz auf verschiedene Weise besonders gefördert. Auf die aktuelle Fördersituation soll hier nicht im Detail eingegangen werden, da diese ständigen Veränderungen unterliegt. Zusammenfassend werden derzeit insbesondere Anlagen im 200m-Korridor zu Autobahnen und Bahnlinien nach § 37 EEG 2021, in sog. benachteiligten Gebieten und auf sog. Konversionsflächen besonders gefördert.

Nachdem in der jüngsten Vergangenheit bei der Stadt Burglengenfeld eine Reihe von Anträgen privater Vorhabensträger auf Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingegangen sind (Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans), und mittlerweile zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Burglengenfeld realisiert wurden, entschloss sich die Stadt Burglengenfeld, ein informelles Plankonzept erstellen zu lassen, das aufzeigen soll, in welchen Bereichen des Gemeindegebiets Entwicklungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sinnvoll und möglich sind (Potenzial- und Eignungsflächen).

Ziel ist es dabei insbesondere, unter Berücksichtigung allgemeiner und spezifischer Schutzanforderungen und der konkret geplanten und potenziell möglichen gemeindlichen Entwicklung (vor allem im Bereich Siedlung / Verkehr / Infrastruktur) Flächen und Teilbereiche des Gemeindegebiets zu ermitteln, auf denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zukünftig vorbehaltlich der konkreten Bewertung durch die politischen Gremien der Stadt Burglengenfeld und der Ergebnisse der konkreten Bauleitplanverfahren aus der Sicht der Stadt Burglengenfeld möglich sind.

Mit der Erstellung des Konzepts wurde das Planungsbüro Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten, Pfreimd, durch die Stadt Burglengenfeld mit Email vom 05.11.2020 beauftragt.

Mit dem informellen Plankonzept verfügen die Gremien der Stadt Burglengenfeld zukünftig über eine Entscheidungsgrundlage bei konkreten Anträgen auf Einleitung einer Bauleitplanung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Für die Stadt Burglengenfeld ist hierbei insbesondere von Bedeutung, dass durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen die sonstige zukünftige, auch langfristig absehbare Entwicklung im Bereich Bauen und Verkehr sowie Infrastruktur nicht beeinträchtigt wird, und die allgemeinen Schutzanforderungen beachtet werden.

Die im vorliegenden Konzept ermittelten Potenzial- und Eignungsflächen stellen hierzu die Grundlage dar. Die Ermittlung erfolgte auf der Grundlage der Überschneidung von Ausschlusskriterien, die sich die Stadt Burglengenfeld als Auswahlkonzept zu Eigen macht.

2. Allgemeine Beschreibung des Planungsgebiets und Charakterisierung der Landschaft

Das Gemeindegebiet lässt sich im Hinblick auf die konzeptspezifischen Gegebenheiten grob in drei Bereiche „Nord“, „Mitte“ und „Süd“ gliedern.

Der Süden bildet mit dem schräg in West-Ost-Richtung verlaufenden Naabtal sowie ausgedehnten Waldgebieten und dem dichten Siedlungsbereich der Stadt Burglengenfeld den Bereich des Gemeindegebiets, der bereits augenscheinlich das geringste Potenzial für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufweisen dürfte. Der Norden des Gemeindegebiets weist dünner besiedelte Rodunginseln und waldfreie Flächen zwischen großen Waldflächen auf und bietet durchaus auch Potenzialflächen mit expliziten Standortempfehlungen bzw. -eignungen.

Die Mitte des Gemeindebereichs bildet ein west-ostverlaufendes Siedlungsband mit relativ flachen, weithin überblickbaren Hochflächen und bietet ebenfalls Potenzialflächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Der Süden wird durch große zusammenhängende Waldflächen geprägt, dem Naab- und Vilstal und dem dichten Siedlungsgebiet der Stadt. Nördlich der Naab liegt der Burglengenfelder Forst. Das südliche Waldgebiet Raffa ist zu großen Teilen Wasserschutzgebiet ohne nennenswerte Ansiedlungen. Die Ortschaft Greinhof, Mossenhof, See, Ziegelhütte, Kai, Kastenhof, Straß und Bubenhof bilden Rodunginseln oder Dörfer entlang der Naab und ihren Gegenhängen. Der gesamte Bereich um das Naabtal ist topographisch stark bewegt. Die Naab bildet eine relativ waldfreie Schneise und wird größtenteils landwirtschaftlich als Grünland genutzt, und ist gesäumt von zahlreichen Bodendenkmälern, die auf alte Siedlungsstrukturen entlang der Naab hinweisen. Das gesamte Naabtal ist Überschwemmungsgebiet und auch z.T. Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiet. Das nordöstliche Naabtal und seine direkt angegliederten Hänge mit der markanten und exponierten Burg Burglengenfeld bilden die dichte Siedlungsfläche der Stadt Burglengenfeld. An der westlichen Gemeindegrenze fügt sich das Vilstal mit seinen kleinteiligen Strukturen der Mittleren Frankenalb an (z.B. um Dietldorf). Im Talbereich des Vilstals ist eine festgesetzte Hochwassergefahrenquelle (Überschwemmungsgebiet HQ 100) als Ausschluss relevant. Hier prägen um den Ort Dietldorf an der Vils Schutzgebiete wie FFH-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet und großflächige Biotope und auch eine gehäufte Anzahl von Bodendenkmälern die Strukturvielfältigkeit der Mittleren Frankenalb. Das landschaftlich reizvolle Vilstal mit seinen steilen Hangkanten und einmündenden Trockentälern ist mit seiner Kleinteiligkeit durchaus ein Hotspot für die Naherholung, u.a. die Schlaufe Burglengenfeld des Prädikatswanderweg Jura-Steig führt hier durch die topographisch abwechslungsreiche Landschaft.

Die Rodungsflächen der höhergelegenen Ortschaften Loisnitz, Birkenhof, Plattenhof, Greßthal, Machtlwies mit etwas weniger stark bewegten Flächen werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Abschnittsweise finden sich naturschutzfachlich hochwertigen Strukturen wie Magerwiesen mit Wacholdern, felsige Hänge, kleinflächige Gehölzstrukturen, Feldgehölzen und Ranken. Westlich der Vils außerhalb des Gemeindegebiets grenzen die Flächen des Truppenübungsplatzes Hohenfels an.

Der mittlere Gemeindebereich wird durch zwei große zusammenhängende Waldflächen (südlich Burglengenfelder Forst und Witzlerner Forst nördlich) abgegrenzt und durch eine größere Rodungsfläche zweigeteilt. Die Ortschaften Armensee, Lamplhof, Lanzenried, Mühlberg, Untersdorf, Rödlhof, Hof, Pottenstetten und Schlag bilden ein

west-ost-gerichtetes, durchgehendes Siedlungsband mit relativ flachen, weithin überblickbaren Hochflächen. Dexhof und Katzenhüll bilden zwei separierte Rodungsinseln. Die Orte bilden meist den Hochpunkt der Rodungsflächen. Hier ist ebenso wie im Norden durch eine relativ starke Zersiedlung der Landschaft, die durchweg vorwiegende intensive landwirtschaftliche Nutzung und die Abbaufächen des Steinbruchs und des Zementwerkes eine gewisse Vorbelastung der Flächen zu erkennen. Vor allem in den kleinen Ortschaften gibt es bereits relativ viele Dachanlagen zur Photovoltaiknutzung. Die wenigen Bodendenkmäler beschränken sich größtenteils auf die Waldflächen. Kleinteilige Strukturen sind nur ganz vereinzelt zu finden, überwiegend weist das Siedlungsband eine weniger stark ausgeprägte Topographie und landschaftliche Vielfalt auf als das Vilstal im Osten und das Naabtal im Süden. Die Waldflächen sind kleiner und es herrschen strukturärmere, landwirtschaftlich geprägte Acker- und Grünlandflächen vor. Dafür ist hier eine typische geologische Besonderheit des Karstgesteins (Fränkische Alb), die trichterförmigen Vertiefungen (Dolinen) häufig zu finden.

Der nördliche Gemeindebereich besteht aus zwei größeren zusammenhängenden Rodungsflächen und einer kleineren Rodungsinsel um Pistlwies im Osten. Auch hier ist durch eine relativ starke Zersiedlung der Landschaft, die durchweg vorwiegende intensive landwirtschaftliche Nutzung und den Verkehrsknotenpunkt der SAD 2 mit der SAD 10 eine gewisse Vorbelastung der Flächen zu erkennen. Die Ortschaften Niederhof, Pilsheim, Pöpplhof, Höchensee im Westen, Eichlhof, Engelhof, Oberbuch, Witzlarn, Mauthof und Kirchenbuch im Norden und Pistlwies im Osten verteilen sich über relativ flache, zum Teil weithin überblickbaren Hochflächen. Außer der Rodungsinsel Pistlwies weisen die kleinen Ortschaften relativ viele Dachanlagen zur Photovoltaiknutzung auf. Bodendenkmäler spielen in den landwirtschaftlichen Freiflächen hier keine Rolle. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind topographisch leicht bis mittelstark bewegt. Ausgeprägte Topographie und landschaftliche Vielfalt finden sich nur in den in der Nähe des Vilstals liegenden Flächen westlich von Niederhof. Die östlich gelegenen Flächen weisen alle ausgeräumte Landschaftsräume auf.

3. Grundlegende Methodik

Ziel des vorliegenden informellen Konzepts ist die Ermittlung von Potenzial- und Eignungsflächen für die Nutzung von Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

In Frage kommen hierfür in erster Linie derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, untergeordnet Konversionsflächen, Industriebrachen u. ä., soweit diese überhaupt vorhanden sind.

Die Ermittlung der Potenzial- und Eignungsflächen erfolgt über das Ausschlussprinzip.

Es werden diesbezüglich relevante Kriterien herangezogen, die

- zum einen als sogenannte Restriktionen Flächen als bedingt geeignet kennzeichnen (weiche Kriterien), und
- zum anderen Ausschlusskriterien (als harte Kriterien), die alleine bei Ausprägung eines einzelnen Ausschlusskriteriums auf einer jeweiligen Fläche zum Ausschluss als Potenzial- bzw. Eignungsfläche führen.

Durch die Überlagerung der den Restriktionen und den Ausschlusskriterien unterliegenden Flächen ergeben sich die Potenzial- und Eignungsflächen für die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Für diese Flächen trifft keines der Ausschlusskriterien zu. Bei Flächen mit Restriktionen ist im jeweiligen Einzelfall zu bewerten, inwieweit eine Eignung als Standort für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage anerkannt wird. Um eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für zukünftige PV-Projekte zu schaffen, wurden Flächen mit landschaftlich wenig empfindlichen Bereichen aufgrund der Topographie und einhergehender geringer Fernwirkung, geringer Einsehbarkeit und ausgeprägter Strukturarmut herausgearbeitet. Bei diesen Potenzialflächen wird eine Standortempfehlung explizit ausgesprochen. Demgegenüber wurden Potenzialbereiche mit hoher Fernwirkung identifiziert, deren tatsächliche Eignung im Einzelfall besonders zu betrachten ist. Ebenso als zusätzliches Bewertungskriterium ist die Bodengüte der landwirtschaftlich genutzten Flächen sinnvollerweise zu berücksichtigen. Auch nach dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 15.11.2009 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht auf Standorten mit guter bis sehr guter landwirtschaftlicher Nutzungseignung errichtet werden. Auch dieses Kriterium soll in eine konkrete Entscheidungsfindung mit einfließen.

Die Auswahl der Kriterien und deren Einstufung als Restriktions- oder Ausschlusskriterium erfolgte im Vorfeld in Absprache mit der Verwaltung und nach eingehender Diskussion durch den Stadtrat der Stadt Burglengenfeld.

Mit dem vorliegenden informellen Konzept verfügt die Stadt Burglengenfeld nunmehr über eine Entscheidungsgrundlage bezüglich der Einleitung von Bauleitplanverfahren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, das auf der Grundlage klar definierter Kriterien die absehbare und potenzielle weitere zukünftige Entwicklung der Gemeinde im Bereich Verkehr / Bauen / Infrastruktur sowie weitere zwingende Planungsvorgaben berücksichtigt. Damit werden bei der weiteren gemeindlichen Entwicklung zukünftige Interessenkonflikte mit der Photovoltaik-Freiflächennutzung nach dem vorliegenden Kenntnisstand vermieden.

Inwieweit es im Bereich der ermittelten Potenzial- und Eignungsflächen tatsächlich zu einer Photovoltaik-Freiflächennutzung kommt, hängt neben dem Planungsbeschluss der Stadt Burglengenfeld von weiteren Faktoren ab, wie EEG-Förderung, Lage zum Netzanschlusspunkt usw., bei denen durch die jeweiligen Vorhabensträger geklärt werden muss, inwieweit ein Projekt im jeweiligen Fall wirtschaftlich umsetzbar ist.

Darstellungen zu den aktuellen Förderkulissen (200 m-Korridor zur Bahnlinie; benachteiligtes Gebiet ist das gesamte Gemeindegebiet, deshalb nicht planlich dargestellt) sind in den Planzeichnungen ebenso dargestellt, wie die bereits bestehenden und aktuell beantragten Photovoltaik-Freiflächen-Projekte.

4. Kriterien zur Ermittlung der Potenzial- und Eignungsflächen bzw. zum Flächenabschluss

Als Grundlage für die Erarbeitung von Potenzial- und Eignungsflächen wurden bewertungsrelevante Kriterien ermittelt, die zum einen die Interessen der Stadt Burglengen-

feld und der Allgemeinheit im Rahmen der kommunalen Planungshoheit berücksichtigen, und zum anderen auch den bestimmten notwendigen Schutzanforderungen und Planungsvorgaben Rechnung tragen.

Unterschieden wird zwischen den

- Ausschlusskriterien, die bei Zutreffen eines der Kriterien zum Ausschluss als Standort von Photovoltaik-Freiflächenanlagen führen
- Restriktionen, die die Eignung als Standort für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen einschränken; im konkreten Einzelfall ist zu prüfen und zu entscheiden, inwieweit am Standort die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage von der Stadt Burglengenfeld befürwortet wird.

Die für die Bewertung heranzuziehenden Kriterien und ihre Einstufung als Ausschluss- bzw. Restriktionskriterium wurden, wie erwähnt, in Absprache mit der Verwaltung der Stadt Burglengenfeld vorabgestimmt und abschließend mit dem Stadtrat nach eingehender Diskussion festgelegt. Mit der Heranziehung und Einstufung der Kriterien als Restriktions- oder Ausschlusskriterium möchte die Stadt Burglengenfeld seine lenkende Funktion im Rahmen der Ausübung der kommunalen Planungshoheit ausüben, und seine Interessen im Zusammenhang mit der weiteren infrastrukturellen Entwicklung wahren.

Aus einer räumlichen Verschneidung der verschiedenen Kriterien ergeben sich die Potenzial- und Eignungsflächen, die aus der Sicht der Stadt Burglengenfeld gemäß dem vorliegenden informellen Plankonzept grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet sein können. Die Entscheidung, inwieweit ein Bauleitplanverfahren tatsächlich eingeleitet wird, obliegt in jedem Einzelfall dem Stadtrat der Stadt Burglengenfeld. Das vorliegende informelle Konzept dient als Konzept den Entscheidungsgremien der Stadt als wesentliche Entscheidungsgrundlage.

Mit dem Konzept und der Ermittlung der Potenzial- und Eignungsflächen soll bewusst eine räumliche Steuerung der Standorte im Sinne der allgemeinen Schutzanforderungen und der Belange der sonstigen zukünftigen Entwicklung der Stadt Burglengenfeld erreicht werden.

In einem Schreiben der Obersten Baubehörde („Freiflächen-Photovoltaikanlagen“) vom 12.11.2009 werden in der Anlage Kriterien definiert, die als Ausschluss- bzw. Restriktionskriterien anzusehen sind.

Das vorliegend zur Anwendung kommende Kriterienkonzept berücksichtigt diese ministeriellen Vorgaben und Empfehlungen, konkretisiert aber die Kriterien noch teilweise darüber hinausgehend und berücksichtigt die spezifischen örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen.

4.1. Ausschlusskriterien

Im Folgenden werden die bei der Ableitung der Potenzial- und Eignungsflächen zugrunde gelegten Ausschlusskriterien im Einzelnen kurz erläutert. Trifft auch nur eines der Ausschlusskriterien auf eine Fläche zu, scheidet diese aus dem Korridor der Poten-

zial- und Eignungsflächen aus. Für eine jeweilige Fläche zutreffende Restriktionskriterien schränken die Eignung ein, eine einzelfallbezogene Entscheidung im Rahmen einer Gesamtabwägung durch den Stadtrat ist erforderlich.

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen bauliche Anlagen dar, die in der Regel in Landschaftsschutzgebieten rechtlich nicht zulässig sind.

Dementsprechend ist für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten die Erteilung einer Befreiung von der Verordnung Voraussetzung für die Errichtung von Anlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Insbesondere im Naab- und Vilstal des Gemeindegebiets sind aufgrund der besonderen landschaftlichen Qualitäten (vergleichsweise kleinteilige, strukturreiche Landschaft in der Mittleren Frankenalb oder Oberpfälzer Alb) umfangreiche Landschaftsschutzgebietsbereiche ausgewiesen, während dies im nördlichen und südlichen Gemeindegebiet nur auf untergeordneten Flächen der Fall ist.

Grundsätzlich möchte die Stadt Burglengenfeld Landschaftsschutzgebiete, unabhängig von ihrer Größe, von der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freihalten. Damit möchte die Stadt sicherstellen, dass der Charakter der Landschaftsschutzgebietskulissen in seiner Zielsetzung, nämlich Landschaften mit entsprechender Qualität von baulichen Anlagen frei zu halten, gewahrt bleibt.

Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete scheiden von vornherein als Potenzialflächen aus.

Wälder, Gehölzbestände, Gewässer

Im Bereich von Wäldern, Gehölzen und Gewässern scheidet die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage naturgemäß aus. Insbesondere der südliche und auch der nördliche Gemeindeteil weisen einen hohen Waldanteil auf.

Bei den Gewässern sind auch Gewässerränder bzw. deren unmittelbare Umgebung nicht als Standorte geeignet. Auch eine Überplanung von größeren Gewässerflächen mit schwimmenden PV-Anlagen, sogenannten „Floating-Solaranlagen“ werden aufgrund fehlender Studien zur Beeinträchtigung des Ökosystems Gewässer nicht empfohlen. Des Weiteren werden die wenigen kleinen Stillgewässer mehrheitlich als Bade- bzw. Erholungsseen (als landschaftliche Kulisse) genutzt. Eine Zweitnutzung als Energieerzeugungsfläche ist hier ausgeschlossen.

Gehölzbestände in den Randbereichen eines potenziellen Standorts für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage stellen zunächst kein ausschließendes Planungshindernis dar. Gemeint sind hier als Ausschlusskriterium flächige Gehölzbestände.

Landschaftlich hochwertige Bereiche der Kulturlandschaft mit hoher Strukturvielfalt, Flächen mit Erholungsfunktion, historische Kulturlandschaften

Landschaftlich hochwertige Bereiche mit hoher Strukturvielfalt, besonderer Eigenart und hoher qualitativer Ausprägung sollen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ebenso nicht herangezogen werden wie Flächen und Gebiete mit besonderen Erholungsfunktionen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen als technogen ge-

prägte Strukturen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsqualität dar. Dementsprechend ist es Bestandteil eines sinnvollen Potenzialflächenkonzepts, solche Flächen als nicht geeignet für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlage darzustellen.

Zur Ableitung der landschaftlich attraktiven Bereiche mit hoher Strukturvielfalt wurde eine umfangreiche Landschaftsbildanalyse vor Ort mit Videoanalyse erstellt, die zu Dokumentationszwecken der Stadt Burglengenfeld zur Verfügung steht. Aus der intensiven Analyse vor Ort wurden die Bereiche mit hoher Landschaftsbildqualität identifiziert, die sich vorwiegend auf die westlichen Gemeindegebiete rund um das Vilstal und der südlichen Naabtalflächen konzentrieren, und in denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht zugelassen werden soll.

Biotope der Biotopkartierung Bayern, Flächen im Ökoflächenkataster

Im Bereich amtlich kartierter Biotope, die flächig ausgeprägt sind, und auf Flächen des Ökoflächenkatasters ist die Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht möglich. Kleinere Biotope, die häufig im Randbereich von Photovoltaik-Freiflächenanlagen liegen, stellen Restriktionen dar. Zu solchen Flächen wird eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde als Entscheidungsgrundlage empfohlen.

Überschwemmungsgebiete

Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete, im Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld im Naabtal sowie festgesetzte Hochwassergefahrenquellen HQ 100 im Vilstal, sollen von vornherein als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausscheiden. Auch in dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 werden solche Standorte als Ausschlussstandorte eingestuft. Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen im Hochwasserfall u.a. eine potenzielle Gefährdung von Unterliegern dar, falls Anlagenbestandteile sich aus ihrer Verankerung lösen. Im Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld wurde zwar eine kleinere Anlage im Überschwemmungsbereich der Naab errichtet. Zukünftig soll dies jedoch nicht mehr erfolgen.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau gemäß Regionalplan

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau stellen standortgebundene Vorrangausweisungen des Regionalplans dar, mit denen die für die Volkswirtschaft wichtige Rohstoffversorgung auf übergeordneter Planungsebene gesichert werden soll. Als Ziel des Regionalplans sind diese in der Interessenabwägung auf allen nachgelagerten Planungsebenen zwingend zu beachten.

Vorrangflächen für den Rohstoffabbau (für den Ton- und Natursteinabbau sowie Sand/Kies) kommen im Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld im nordwestlichen, mittleren und südlichen Gemeindegebiet vor.

Vorbehaltsgebiete sind ebenfalls Ausschlussgebiete für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Es gibt zwar bei diesen entsprechend der regionalplanerischen Abstufung noch Abstimmungsbedarf mit anderen fachlichen Belangen (z.B. Naturschutz, Wasserwirtschaft). Photovoltaik-Freiflächenanlagen können dort jedoch nicht errichtet werden, da es hierdurch zu einem Konflikt mit den regionalplanerischen Zielen kommen würde.

Bestehende Siedlungsflächen, Gebietsausweisungen des Flächennutzungsplans (z.T. noch nicht realisiert), vorhandene Bebauung im Außenbereich

Alle bestehenden und bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen der Siedlungsentwicklung (Wohn-, Misch-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete sowie sonstige bauliche Entwicklungsbereiche) scheiden für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen von vornherein aus. Grundsätzlich wäre im Bereich ausgewiesener Gewerbegebiete (rechtskräftiger Bebauungsplan) die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich, und würde unter bestimmten Voraussetzungen durch das EEG-Gesetz gefördert werden. Die Stadt Burglengenfeld sieht es aber keinesfalls als sinnvoll an, erschlossene Gewerbegebietsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu bebauen. Diese sollen einer sonstigen gewerblichen Nutzung vorbehalten sein. Generell werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen im unmittelbaren Anschluss oder in der näheren Umgebung von Siedlungsbereichen mit Schwerpunkt Wohnen eher kritisch betrachtet, da erfahrungsgemäß Konflikte mit der Wohnbebauung hervorgerufen werden können.

Mögliche zukünftige bauliche Entwicklungsflächen / Abstandsflächen / Flächen für Lückenschluss im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete, mögliche zukünftige bauliche Entwicklung gemäß den internen langfristigen Zielvorstellungen der Stadt Burglengenfeld

Über die bestehenden und im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Siedlungen im weiteren Sinne hinaus sollen zusätzliche Gebiete von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigehalten werden, die zukünftig, auch in fernerer Zukunft, einer baulichen Nutzung zugeführt werden könnten.

Aufgrund der Lage und Zuordnung dieser Gebiete, der Erschließbarkeit und weiterer Aspekte wurden hierzu mit der Verwaltung der Stadt Burglengenfeld Flächen festgelegt, die nicht mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bebaut werden sollen, um spätere Konflikte mit der baulichen und infrastrukturellen Entwicklung der Gemeinde auszuschließen. Die Stadt Burglengenfeld wird mit der Auswahl seiner Verpflichtung gerecht, Flächen für die auch in fernerer Zukunft mögliche bauliche, verkehrliche und infrastrukturelle Entwicklung freizuhalten, auch wenn für diese Bereiche aktuell noch keine konkreten rechtsverbindlichen Ausweisungen bestehen bzw. Genehmigungs- und Bauleitplanverfahren eingeleitet oder konkret beabsichtigt sind. Im Sinne einer weit vorausschauenden Vorsorge ist die Berücksichtigung solcher möglicher Entwicklungen zur Konfliktvermeidung unabdingbar.

Möglicher Planungsbereich einer Ostumgehung der Stadt Burglengenfeld

Wenngleich es noch keine konkreten Planungen und kein Genehmigungsverfahren zum Bau einer Ostumgehung von Burglengenfeld gibt, ist es sinnvoll, mögliche bzw. sinnvoll erscheinende Trassenkorridore von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freizuhalten, um im Falle einer späteren Planung und Realisierung die Umsetzung einer solchen Straßentrasse erschwerende Planungsrestriktionen zu vermeiden.

Eine mögliche Ostumgehung der Stadt Burglengenfeld wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand vor allem im Bereich Haugshöhe mit einem möglichen Trassenkorridor für das informelle PV-Konzept relevant und zu berücksichtigen.

4.2. Restriktionen

Die im Folgenden erläuterten weiteren Kriterien stellen Restriktionen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar.

Die Zulässigkeit bzw. Eignung von Standorten mit Restriktionen ist im Einzelfall zu prüfen. Die Restriktionskriterien stellen keine Ausschlusskriterien dar. Sie können aber dazu führen, dass ein Standort in der Gesamtabwägung nicht für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet ist.

Wasserschutzgebiete (in der engeren Schutzzone Ausschluss)

Im Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld liegen im westlichen und südlichen Gemeindebereich mehrere Wasserschutzgebiete (kleinflächig Schmidmühlen im Westen, großflächig Burglengenfeld und Kallmünz im Süden).

Bezüglich der Planung und Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Trinkwasserschutzgebieten existiert ein Merkblatt Nr. 1.2/9 des Bay. Landesamtes für Umwelt vom Januar 2013. Demnach müssen Anlagen in Wasserschutzgebieten im Einzelfall im Hinblick auf Ihre Vereinbarkeit mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geprüft werden.

Eine Errichtung in der engeren Schutzzone schließt die Stadt Burglengenfeld grundsätzlich aus, auch wenn die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch in der engeren Schutzzone unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein kann.

Die Planung und der Bau von Anlagen in der weiteren Schutzzone ist grundsätzlich an die in Pkt. 4 des Merkblattes genannten Voraussetzungen gebunden. Planerische Gesichtspunkte (z.B. Art der Transformatoren, Lage der Tragständer in der wassergesättigten Bodenzone, Darstellung geplanter Geländeänderungen) sind vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gegenüber der Stadt Burglengenfeld nachzuweisen bzw. aufzuzeigen, und ein Ausnahmeantrag gemäß der Schutzgebietsverordnung zu stellen (§ 52 Abs. 1 WHG).

Zu beachten sind insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- bisherige Ackernutzung bzw. Status als Konversionsfläche
- Vermeidung großflächigen Bodenabtrags, flache Gründung durch Streifenfundamente oder flache Ramm- und Schraubgründungen
- verzinkte Rammprofile nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes zulässig, Gründungen bis in die gesättigte Zone nur in Zone IIIb, keine Anstriche bei den Tragständern
- Auffüllungen nur mit unbelastetem Material
- kurzfristige Ansaat
- Wartungsarbeiten und Betanken außerhalb des Wasserschutzgebiets, auch während der Bauphase
- Ausschluss von Bodenverunreinigungen (Kraft-, Betriebsstoffe, sonstige wasserführende Stoffe)

- Kabelgräben sind mit dem anstehenden Bodenmaterial in der gleichen Schichtung zu verfüllen
- als Transformatoren Trockentransformatoren oder Ester-befüllte Transformatoren mit Auffangwanne
- keine chemischen Substanzen bei der Flächenpflege
- zur Reinigung der Module darf nur Wasser verwendet werden

Grundsätzlich kann sich bei konsequenter Beachtung aller erforderlichen Gesichtspunkte eine extensive Wiesennutzung im Bereich einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gegenüber einer intensiven Ackernutzung sogar positiv auf die Belange des Grundwasserschutzes auswirken.

Soweit alle Vorgaben eingehalten werden, ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aus der Sicht der Stadt Burglengenfeld in der weiteren Schutzzone durchaus vorstellbar. In der engeren Schutzzone sind keine Anlagen zulässig.

Faktisch kommen allerdings innerhalb der Wasserschutzgebiete nur in geringem Maße Potenzialflächen hinzu, da in den Wasserschutzgebieten meist bereits andere Kriterien zum Ausschluss als Potenzialfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen führen, insbesondere die vorhandene Waldbestockung.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten kommen damit aus der Sicht der Stadt Burglengenfeld grundsätzlich in Frage, wenn die Vorgaben des LfU-Merkblatts 1.2/9 eingehalten werden. Die im Bereich geplanter Photovoltaik-Freiflächenanlagen entfallende landwirtschaftliche Nutzung (Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln) kann als Nebeneffekt durchaus positive Auswirkungen auf den Trinkwasserschutz nach sich ziehen.

Markante Aussichtspunkte, landschaftsprägende Höhenrücken, Hanglagen, fernwirksame Flächen

Bei den umfangreichen Erhebungen und Analysen vor Ort hinsichtlich der landschaftlichen Qualitäten wurden auch Aussichtspunkte, markante Hanglagen und Höhenrücken sowie fernwirksame Bereiche erfasst, und in den Karten als Einzelsymbol dargestellt. In diesen Bereichen sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Es handelt sich allerdings um bedingt geeignete Flächen und Bereiche, bei denen bei einem Antrag im Einzelfall kritisch zu prüfen ist, inwieweit die Errichtung einer Anlage mit den Zielen des Erhalts der landschaftlichen Qualitäten vereinbar ist. In der Regel ist im Umfeld dieser markierten Bereiche von einer erhöhten Empfindlichkeit bezüglich des Landschaftsbildes auszugehen. Bei geeigneter Lage bzw. Exposition einer Anlage ist deren Errichtung gegebenenfalls vertretbar.

Ausflugsziele

In der Stadt Burglengenfeld und ihrem Gemeindebereich findet man einige Bereiche, die als Ausflugsziele und Naherholungsräume von überörtlicher Bedeutung für die Erholung sind. Solche Bereiche einschließlich eines entsprechenden Umfeldes weisen

eine vergleichsweise hohe Sensibilität auf, so dass diese sinnvollerweise von Photovoltaik-Freiflächenanlage freizuhalten sind.

Wie bei dem vorgenannten Kriterium ist eine einzelfallbezogene Entscheidung durch die Stadt Burglengenfeld zu treffen.

Naturdenkmale, Kulturdenkmale, Kapellen

Auch die wenigen Natur- und Kulturdenkmale und sonstige Kapellen stehen Qualitäten dar, die die Eignung eines Gebiets für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Fragen stellen können. Auch hier ist eine Einzelfallprüfung sinnvoll.

Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind als Zeugen und Spuren der Kulturgeschichte von besonderer Bedeutung. Verzeichnete Bodendenkmäler können hinsichtlich ihrer planerischen Relevanz ganz unterschiedliche Bedeutung aufweisen. Es kann sich um potenzielle Einzel funde handeln, oder andererseits um flächige Ausprägungen wie Siedlungsreste aus unterschiedlichen Zeitstellungen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen greifen aufgrund der Art der Bebauung in relativ geringem Maße in den Untergrund ein (v.a. kleinflächig im Bereiche der Trafostation, punktuell im Bereich der Fundamente und der Modultische und Zäune).

Ebenso sollten die Baudenkmäler bzw. die Nähe zu ihnen entsprechend gewürdigt und geprüft werden.

Bei Vorhandensein von Bodendenkmälern ist deshalb vor Einleitung eines Bauleitplanverfahrens durch den möglichen Vorhabensträger mit den Denkmalbehörden vorab zu klären, inwieweit und unter welchen Bedingungen eine konsensfähige Projektgestaltung und -umsetzung möglich ist. Nach Vorliegen der diesbezüglichen Anforderungen kann im Einzelfall entschieden werden, ob die Einleitung eines Bauleitverfahrens sinnvoll ist.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von Bodendenkmälern wird grundsätzlich kritisch angesehen. Bei einer entsprechenden Vorabstimmung und Bewältigung der denkmalpflegerischen Belange ist jedoch eine Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich von Bodendenkmälern grundsätzlich vorstellbar.

Truppenübungsplatz Hohenfels

Westlich des Vilstals bei Dietldorf grenzt der Truppenübungsplatz Hohenfels an die Gemeindegrenze an.

Bezüglich der weiteren Umgebung des Truppenübungsplatzes wird darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen, insbesondere des Luftverkehrs, durch Blendwirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich sind, die einen Standort in Frage stellen können oder besondere Vorkehrungen erfordern. Dementsprechend wird bei geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Umfeld des Truppenübungsplatzes den Vorhabensträgern dringend empfohlen, die Realisierbarkeit im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens abzuklären. Zuständig ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und

Dienstleistungen der Bundeswehr, das auch die Belange der Truppenübungsplätze in entsprechenden Kontakt mit den amerikanischen Militärbehörden bearbeitet.

Ver- und Entsorgungsleitungen, Dolinen

Durch das Gemeindegebiet verläuft die Ferngasleitung der Open Grid Europe. Sollten Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich der Trasse der Ferngasleitung geplant sein, ist durch den Vorhabensträger zwingend eine Vorabstimmung mit dem Versorgungsträger durchzuführen.

Sollten am Standort Dolinen ausgeprägt sein, ist eine Vorabstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt notwendig.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete gemäß Regionalplan

Gemäß den landesplanerischen Zielen soll in Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

Im Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld sind große Teile im Westen und Süden als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ausgewiesen. Das Kriterium ist ein Restriktionskriterium, dem bei Durchführung eines Bauleitplanverfahrens in der Abwägung besondere Beachtung beizumessen ist. Alleine die Lage in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet führt jedoch nicht zum Ausschluss eines Standorts, da die entsprechenden Anforderungen auch durch eine entsprechende Planung (z.B. ausreichende Eingrünung) bewältigt werden können, und die Darstellungen im Regionalplan eher auf einer übergeordneten Stichweise beruhen. Teilweise sind ganze Ortsbereiche als Landschaftliche Vorbehaltsgebiete eingestuft worden.

Im Folgenden werden die Ausschluss- und Restriktionskriterien in der Übersicht nochmal dargestellt:

Kriterium	Ausschluss (A)	Restriktion (R)	Anwendungen
Wald, Gehölzbestände, Gewässer	X		
Landschaftsschutzgebiete	X		
Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH)	X		
Landschaftlich hochwertige Bereiche der Kulturlandschaft/ Flächen mit besonderer Erholungsfunktion	X		
Biotope der Biotopkartierung Bayern, Ökoflächenkataster	X		Kleine und randlich liegende Biotope als Restriktion
Überschwemmungsgebiete / Hochwassergefahrenquellen	X		
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffabbau	X		

Kriterium	Ausschluss (A)	Restriktion (R)	Anwendungen
Bestehende Siedlungsflächen, Gebietsausweisungen des Flächennutzungsplans, Bebauung im Außenbereich	X		Anlagen in Siedlungsnähe möglichst vermeiden
Mögliche zukünftige Entwicklungsflächen, Abstandsflächen, Flächen für Lückenschluss, mögliche zukünftige Entwicklung gemäß interner Planung der Stadt Burglengenfeld	X		
Möglicher Planungsbereich einer Ostumgehung, mit angegliederten Entwicklungsflächen	X		Grundsätzlich mögliche Korridore sind freizuhalten, detailliertere Planungen liegen nicht vor
Bodendenkmäler		X	Abklärung der Realisierbarkeit im Vorfeld mit Denkmalschutzbehörden, Standorte nicht prioritär
Wasserschutzgebiete		X	Voraussetzungen gemäß LfU-Merkblatt müssen im Vorfeld und im Ausnahmeantrag nachgewiesen werden
Markante Aussichtspunkte, landschaftsprägende Höhenrücken, Hanglagen, fernwirksame Bereiche		X	
Ausflugsziele		X	
Naturdenkmale, Kulturdenkmale, Kapellen		X	
Open Grid Europe Ferngasleitung		X	Abklärung der Realisierbarkeit im Vorfeld mit Open Grid Europe
Truppenübungsplatz		X	Im Vorfeld Vorabstimmung mit Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, Dienstleistungen der Bundeswehr
Bodengüte		X	Anlagen nicht auf Flächen mit hoher Bodengüte
Dolinen		X	Bei Dolinen im Anlagenbereich Vorabstimmung mit WWA

5. Ableitung der Potenzial- und Eignungsflächen

Wie bereits in Kap. 3 erläutert, werden die Potenzial- und Eignungsflächen, die für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich in Frage kommen, durch die Überlagerung der Ausschlusskriterien ermittelt. Alle Flächen, die nicht durch eines oder mehrere Ausschlusskriterien überlagert werden, sind als Potenzial- und Eignungsflächen dargestellt. Zu berücksichtigen sind innerhalb dieser Kulisse die Restriktionskriterien, wo diese jeweils zutreffen.

Nachdem das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld als sog. „benachteiligtes Gebiet“ dargestellt ist, stellt sich die Flächenbilanz der Potenzial- und Eignungsfläche wie folgt dar:

INFORMELLES PLANKONZEPT PV BURGLENGENFELD

Flächenermittlung Potenzialflächen (Stand 22.04.2021):

Potenzialfläche gesamt (einschließlich Wasserschutzgebiete und Bodendenkmäler):
1.938,7 ha (entspricht ca. 20 % des Gemeindegebiets der Stadt Burglengenfeld)

Innerhalb der ermittelten Potenzial- und Eignungsflächen werden nicht alle Flächen für eine wirtschaftlich sinnvolle Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet sein. Weitere Gesichtspunkte, wie die Erschließung und der Anschluss an den Netzeinspeisepunkt, spielen für die Wirtschaftlichkeit einer Anlage eine erhebliche Rolle. Die Prüfung hierfür kann nur durch den jeweiligen Antragsteller erfolgen. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieser wesentliche Gesichtspunkt durch den Vorhabensträger bereits im Vorfeld geklärt wird (Einspeisезusage, Netzverträglichkeitsprüfung etc.). Eine generelle Überprüfung im Rahmen des vorliegenden Konzepts ist nicht möglich, da eine Bewertung nur projektspezifisch (u.a. Anlagengröße als wesentlicher Faktor) im zeitlichen Zusammenhang mit einer konkret geplanten Errichtung einer Anlage erfolgen kann.

Die Potenzial- und Eignungsflächen liegen im mittleren, im westlichen und im nördlichen Gemeindegebiet. Im östlichen und südlichen Gemeindegebiet ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in weiten Bereichen mit Ausnahme von kleineren Flächen ausgeschlossen (Ausschlusskriterien treffen zu).

Größere zusammenhängende Potenzial- und Eignungsflächen bestehen in folgenden Bereichen des Gemeindegebiets:

- um Pilsheim, Niederhof und Höchensee im Nordwesten
- Flächen um Engelhof, Witzlarn, Obernbuch und Kirchenbuch
- Flächen um Pistlwies und kleinflächige waldfreie Gebiete südlich
- Flächen um Untersdorf, Pottenstetten und Rödlhof
- Flächen im Bereich des Siedlungsbandes um Bubenhof, Straß, Kastenhof und Ziegelhütte, z.T. starke Vorbelastung durch Zementwerk und Hochspannungsmasten
- Flächen im Bereich des Siedlungsbandes Mühlberg, Lamplhof, Hub, Armensee und Lanzenried
- Flächen um Katzenhüll und Dexhof
- Flächen östlich von Dietldorf z.B. Machtlwies, Plattenhof, Birkhof und Loisnitz
- Flächen um Greinhof und Haugshöhe

Insgesamt wurde damit auf der Grundlage fachlich und planerisch begründeter Kriterien ein Potenzial- und Eignungsgebiet ermittelt, das auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht alle Flächen wirtschaftlich genutzt werden können, der Photovoltaiknutzung ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten einräumt.

Die Förderkulisse „200 m-Korridore“ wurde in die Planzeichnung eingetragen. Das gesamte Gemeindegebiet ist sog. „benachteiligtes Gebiet“. Die Ermittlung der Potenzial- und Eignungsflächen erfolgte aber im Grunde ohne Berücksichtigung von Förderkulissen, da diese ständigen Veränderungen unterliegen können.

Nachdem vorbelastete Standorte an Bahnlinien und Autobahnen sowie Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen, sieht es die Stadt Burglengenfeld als sinnvoll an, innerhalb der ermittelten Potenzialflächen der benachteiligten Gebiete bevorzugt Bereiche mit relativ geringer Bodengüte und geringer landschaftlicher Empfindlichkeit und geringer Fernwirkung heranzuziehen.

Standorte inmitten der landwirtschaftlichen Flur mit hoher Fernwirkung und hoher Bodengüte, auch wenn sie in geförderten benachteiligten Gebieten liegen, stellen keine favorisierten Standorte dar.

Unter den bei der Stadt Burglengenfeld mittlerweile konkret beantragten Anlagenflächen liegen einige innerhalb der Potential- und Eignungsflächen. Ein Teil davon liegt sogar in Bereichen mit geringer landschaftlicher Empfindlichkeit und geringer Fernwirkung sowie vergleichsweise niedriger Bodengüte (im Bereich Mühlberg/Rödlhof, östlich Lanzenried). Es liegen für diese Flächen, in unterschiedlichen Bereichen des Gemeindegebiets, keine durch das vorliegende Plankonzept begründete Gesichtspunkte vor, die gegen eine Umsetzung dieser Projekte bzw. Einleitung von Verfahren sprechen.

Wie bereits erwähnt, obliegt die Entscheidung, inwieweit auf Antrag eines Vorhabens-trägers ein Bauleitplanverfahren für einen konkreten Standort eingeleitet wird, grundsätzlich ausschließlich der Stadt Burglengenfeld im jeweiligen Einzelfall. Das vorliegende informelle Plankonzept stellt hierfür eine wichtige fachlich und planerisch begründete Grundlage dar.

6. Empfehlungen, weiteres Vorgehen, Flächenbedarf für die Stadt Burglengenfeld

Bedeutung des informellen Plankonzepts für die Entscheidungsfindung

Mit dem vorliegenden informellen Plankonzept zur Ermittlung von geeigneten Standorten für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen verfügt die Stadt Burglengenfeld über eine auf sachlichen Kriterien basierende Entscheidungsgrundlage bei vorliegenden und zukünftigen Anträgen auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Inwieweit Windkraftanlagen als weitere Möglichkeit der Nutzung Erneuerbarer Energien realisiert werden können, ist derzeit unklar. Konkrete Anträge gibt es derzeit nicht. Als Anlage zu den vorliegenden Unterlagen wurde eine Planzeichnung beigelegt, aus der das Potenzial für die Windkraftnutzung gemäß dem Energieatlas Bayern hervorgeht. Potenzial für die Windenergienutzung gibt es im nördlichen Gemeindegebiet der Stadt Burglengenfeld. Sollten keine Windkraftanlagen in der Stadt Burglengenfeld errichtet werden, wird die Stromerzeugung durch die Photovoltaiknutzung (neben Biogasanlagen) den Schwerpunkt bei der Nutzung Erneuerbarer Energien darstellen.

Letztlich obliegt es allein den politischen Gremien der Stadt Burglengenfeld zu entscheiden, wann und ob im Falle eines konkreten Antrags auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein Bauleitplanverfahren tatsächlich eingeleitet wird. In welchem Umfang die Stadt Burglengenfeld also zukünftig die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unterstützt bzw. zulässt, ist alleinige Entscheidung des Stadtrates. Neben der Standortbewertung, bei der das vorliegende Konzept eine wesentliche Grundlage darstellt, könnte die Stadt den Zuwachs an Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch quantitativ steuern. Denkbar wäre hierbei z.B. die Begrenzung auf

10,0 ha Anlagenfläche pro Jahr oder 2 Anlagen pro Jahr. Inwieweit eine solche Begrenzung notwendig und gewünscht ist, wird die weitere Entwicklung, insbesondere auch die „Nachfrage“ auf Seiten der Vorhabensträger, zeigen.

Energiebilanz der Stadt Burglengenfeld

Die Stadt Burglengenfeld weist ca. 6.000 Privathaushalte auf, wobei von einem durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch pro Haushalt von ca. 3.000 kWh ausgegangen wird. Gewerbliche Verbraucher nehmen noch deutlich mehr Strom ab als private Verbraucher.

Auf Anfrage der Stadt Burglengenfeld stellte die Bayernwerk AG die nachfolgenden Daten zur Verfügung (Abgerechnete Anlagen und Absatzmengen pro Jahr, Stand 2019):

Kundengruppen nach aktuellem Lastprofil**	Abgere. Anlagen	Absatzmenge (kWh)
monatliche Letztverbraucher	51	14.897.163 kWh
Summe monatliche Letztverbraucher	51	14.897.163 kWh
Straßenbeleuchtung	15	468.231 kWh
jährliche private Letztverbraucher	6.412	15.861.124 kWh
jährliche gewerbliche Letztverbraucher	966	5.992.159 kWh
Landwirtschaft	122	981.196 kWh
Speicherheizung	105	1.089.457 kWh
Wärmepumpen/ Direktheizung getrennte Messung	366	1.763.659 kWh
Summe jährliche Letztverbraucher	7.986	26.155.826 kWh
Gesamt	8.037	41.052.989 kWh

** Kundengruppen nach aktuellen Standardlastprofilen (ggf. zusammengefasst): Haushalt (H0); Gewerbe (G0-G6); Landwirtschaft (L0); Straßenbeleuchtung (SBN); Bandlast (BD); temperaturabhängige Lastprofile: Speicherheizung (HZ0); Wärmepumpen (HZ2)

Der jährliche Stromverbrauch der Stadt Burglengenfeld liegt also bei ca. 41,053 Mio. kWh.

Außerdem wurden durch die Bayernwerk AG Daten zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt (Stand 2019), die in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben sind:

Energieträger	abgerechnete Anlagen	installierte Leistungen (kW)	Erzeugung (kWh)
KWK	6	995,40 kW	2.934.012 kWh
Solar	599	7.997,15 kWp	7.709.854 kWh
Biomasse	3	1.120,00 kW	3.391.076 kWh
Wasser	3	471,00 kW	2.061.825 kWh
Deponie-, Klärgas	1	83,20 kW	14.954 kWh
EEG Gesamt	606	9.671,35 kW	13.177.709 kWh

Damit wurden (Stand 2019) 13,177 Mio. kWh im Gemeindebereich der Stadt Burglengenfeld bereits regenerativ erzeugt, was einem Anteil von ca. 32,10 % entspricht.

Wenn in der Stadt Burglengenfeld (als politische Absichtserklärung) der gesamte Strombedarf über regenerative Energiequellen erzeugt werden soll, müssten demnach noch Kapazitäten zur Erzeugung von ca. 27,875 Mio. kWh bereitgestellt werden.

Unter der Annahme, dass dieser gesamte Strombedarf aus regenerativen Energiequellen ausschließlich über Freiflächen-Photovoltaikanlagen generiert würde, ergäbe sich für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgender Flächenbedarf:

- erforderliche Anlagenleistung für ca. 27,875 Mio. kWh/Jahr: ca. 27.875 kWp
- Flächenbedarf pro kWp: ca. 16 m²
- gesamter Flächenbedarf: ca. 44,60 ha

Es ist aber in jedem Fall davon auszugehen, dass auch aus anderen Quellen, insbesondere Photovoltaik-Dachanlagen, zukünftig ebenfalls noch zusätzliche Erzeugungskapazitäten geschaffen werden (siehe hierzu nachfolgende Ausführungen).

Priorität von Dachanlagen

In der Stadt Burglengenfeld besteht eine hohe Nachfrage nach Flächen für Siedlungsentwicklung, Verkehr usw.

Da vorwiegend landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, entsteht ein hoher Konkurrenzdruck, der sich u.a. auf die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe und die Wirtschaftlichkeit (u.a. steigende Pachtpreise) auswirken kann. Es kann also durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu einer starken Konkurrenz mit anderen Flächennutzungen und zu einer weiteren Intensivierung der Flächennutzungen kommen, die die Stadt Burglengenfeld vermeiden möchte.

Aus diesem Grund hatte sich das Bundesumweltministerium bereits beim Erneuerbare Energien-Gesetz 2017 dafür eingesetzt, den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur in begrenztem Umfang zuzulassen.

Der größere Teil des geplanten Zubaus der Erneuerbaren Energien sollte nach Möglichkeit durch Photovoltaik auf Dachanlagen erfolgen. Auch die Stadt Burglengenfeld möchte in jedem Fall vermeiden, dass der Ausbau der Photovoltaik zunehmend von den Dachflächen auf die Freiflächen verlagert wird.

Dementsprechend wird die Stadt Burglengenfeld, soweit es in ihrem Einflussbereich liegt, alles daran setzen, dass bevorzugt Photovoltaik-Dachanlagen errichtet werden.

Nach einer kürzlich veröffentlichten Meldung möchte der Freistaat Bayern bereits ab 2022 Photovoltaikanlagen auf gewerblichen Neubauten zur Pflicht machen, später auch für Wohngebäude. Inwieweit diese Zielsetzung realisiert werden kann, bleibt abzuwarten.

Für die Stadt Burglengenfeld gilt aber im Hinblick auf den zukünftigen Zubau an Photovoltaik im Gemeindegebiet:

Dachanlagen vor Freiflächenanlagen!

Prioritäten bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Zusammenfassung

Beim zukünftigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gilt für die Stadt Burglengenfeld folgende Priorisierung in den ausgewiesenen Flächen:

Wie bereits erläutert, kommen die im vorliegenden Konzept ermittelten und in der Planzeichnung in gelber Farbe dargestellten Potenzialflächen grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Frage (Flächen ohne zutreffende Ausschlusskriterien).

Bevorzugt sollen die Flächen mit geringer landschaftlicher Empfindlichkeit und geringer Fernwirksamkeit sowie vergleichsweise geringer Bodengüte herangezogen werden, und möglichst auch die sonstigen Restriktionskriterien nicht zutreffen.

Anlagen in Wasserschutzgebieten sind nicht ausgeschlossen. Vielmehr kann durch das Entfallen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ein positiver Nebeneffekt für den Trinkwasserschutz erreicht werden.

Die Betrachtung der Bodengüte sollte flächenscharf zur Entscheidung hinzugezogen werden. In der Analyse wurden größere Gewanne zusammengefasst und mit den Mittelwerten daraus bewertet. Dabei wurde eine sehr gute Bonität A1 ab einer Ertragszahl bei Acker ab 50 und größer eingestuft.

Die durchschnittlich guten Böden A mit einer hohen Bonität befinden sich in einer Ertragszahl-Spanne ab 45 bis 50 im Mittel

Böden mit geringerer Fruchtbarkeit bewegen sich bei einer Ertragszahl unter dem Wert 45. Hier ist ein besonderes Augenmerk als Potenzialfläche für die Sonnenenergienutzung zu sehen.

Auf die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Böden mit guten bis sehr guten landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen sollte, wie erwähnt, verzichtet werden.

Eine Vorabstimmung ist bei Anlagen im Bereich von Bodendenkmälern und der Ferngasleitung mit den jeweils zuständigen Stellen durchzuführen. Standorte im weiteren Einflussbereich des Truppenübungsplatzes Hohenfels sollten im Vorfeld mit den militärischen Belangen abgestimmt werden (v.a. im Hinblick auf Blendungen von Luftfahrzeugführern). Die Netzverträglichkeit ist ebenfalls im Vorfeld durch den Vorhabensträger zu prüfen, und eine Einspeisezusage einzuholen.

Aufgestellt: Pfreimd, 22.04.2021, geändert 18.01.2022

Gottfried Blank
Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten

Quellenverzeichnis

- Bay. Staatsministerium des Innern:
Freiflächen-Photovoltaikanlagen; Schreiben vom 19.11.2009 (IMS)
- Bay. Staatsministerium des Innern:
Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Schreiben vom 14.01.2011 (IMS)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Verbraucherschutz:
Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen;
Hannover 2007
- Marquardt, K.:
Die Umweltverträglichkeitsprüfung als Gestaltungsrichtschnur für größere Photovoltaik-Freiflächen-
anlagen; Institut für Wirtschaftsökologie, Bad Steben 2008
- Engels K.:
Einwirkung von Photovoltaikanlagen auf die Vegetation am Beispiel Kobern-Gondorf und Neurather
See;
Diplomarbeit, Bochum 1995; in: Teggers-Junge S.: Schattendasein und Flächenversiegelung durch
Photovoltaikanlagen; Essen, o. J.
- Borgmann R.:
Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen; unveröffentl. Manuskript des Bay. LfU, Ref. 28; o. J.
- Bay. Landesamt für Umwelt:
Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen; Augsburg
2014
- Stadt Burglengenfeld: Flächennutzungsplan mit verschiedenen Änderungen
- Stadt Burglengenfeld: Landschaftsplan (2004)
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:
Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG 2017), zuletzt geändert 21.12.2020